

vorgesehen steht es frei, diese Altersgrenze von Fall zu Fall zu erhöhen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Persönlichkeit und wirtschaftliche Lage des Antragstellers nicht die Gewähr für ordnungsmäßige Erfüllung seiner Verpflichtungen bietet.

Zur Überwachung der Vermögenslage der Soldaten wird empfohlen, mündliche Schuldenmeldungen jeweils beim ersten Löhnungsappell des Monats einzufordern; jedoch von Vorgesehenen nicht in Gegenwart Untergebener. Geschäftliche Verbindlichkeiten aus dem Zivilberuf (z. B. bei Soldaten der Ergänzungstruppenteile) fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Der Reichskriegsminister bittet ferner, zu veranlassen, daß die Soldaten vor leichtfertigen Schuldenmachen, insbesondere vor dem Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, gewarnt werden. In diesem Zusammenhang sind ihnen die Nachteile von Abzahlungsgeschäften und die Vorteile des Sparens zu erläutern.

Ein von einzelnen Dienststellen angedrohtes Verfahren gegen Geschäftsleute, die Soldaten Kredit anbieten, auf Grund des § 112 des Strafgesetzbuches (Aufforderung zum Ungehorsam) kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der Geschäftsmann nachweislich von einem auf Grund dieser Richtlinien erlassenen Verbot Kenntnis hatte.

Sämtliche früheren entgegenstehenden Anordnungen gelten hiermit als aufgehoben. (VI 1/6209)

Weihnachtswerbung — Doch Lichterbaum

Die Richtlinien der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel über die Weihnachtswerbung sind nach erneuter Überprüfung des Sachverhaltes in einem wesentlichen Punkt abgeändert worden. Es ist nicht beabsichtigt, den Weihnachtsbaum mit brennenden Kerzen aus der Weihnachtswerbung der Einzelhandelsgeschäfte auszuschalten. Zwecks Vermeidung von Mißverständnissen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Lichterbaum in geschmackvoller Weise, die den Grundsätzen des Werberates der deutschen Wirtschaft entspricht, bei der Weihnachtsausschmückung der Geschäfte Verwendung finden kann.

Im übrigen weist die Wirtschaftsgruppe gegenüber möglichen Mißverständnissen darauf hin, daß die Verwendung sakraler und völkischer Symbole des Weihnachtsfestes (wie z. B. Christkind, Engel, Krippe, Knecht Ruprecht, Weihnachtsstern, Weihnachtsbaum, Adventskranz) durch ihre Richtlinien keineswegs etwa für die Werbung untersagt ist; vielmehr werden die Kaufleute aufgefordert, bei solchen Werbemotiven besonders auf Geschmack zu achten. (VI 1/6214)

Der Deutsche Meisterbrief in Metall

In Arbeitsgemeinschaft mit dem Reichsinnungsverband des Graveur- und Gürtlerhandwerks und mit Befürwortung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks gibt die Meisterbrief-Gesellschaft m. b. H. den „Meisterbrief in Metall“ heraus. Er wird in handwerklicher Arbeit von den Gliederungen des oben genannten Reichsinnungsverbandes hergestellt.

Der Entwurf der Meisterbrieftafel in seiner künstlerischen Gestaltung wurde auf Veranlassung des Reichsbeauftragten für künstlerische Formgebung von dem Bildhauer Müller (Erfurt) geschaffen. In der leicht stilisierten Eichenlaubumrahmung, der klaren Schrift und der Bekrönung durch das Reichshandwerkerzeichen und das Hakenkreuz wurde eine würdige Form für ein

solches Ehrendokument gefunden. Es stellt nicht nur für den jungen Meister eine bleibende Erinnerung an nachgewiesenes Können und für die Nachkommen einen Ansporn und zugleich einen eindrucksvollen Erinnerungswert dar, sondern bietet auch mannigfaltige Möglichkeiten der Werbung. Es weist dem Verbraucher den Weg zum Meister und ist dem Kunden und Käufer sichtbares Zeichen, daß er auf gute handwerkliche Leistung rechnen darf, so daß der „Meisterbrief in Metall“ durchaus seinen gebührenden Platz in jeder Werkstatt, in jedem Kontor, in jedem Heim finden soll.

Der geringe Mehrpreis des metallenen Meisterbriefes in seiner amtlicherseits anerkannten hochkünstlerischen Ausführung und handwerklichen Schönheit im Verhältnis zu dem bisher üblichen Meisterbrief wird reichlich aufgewogen durch die unbegrenzte Haltbarkeit des Metall-Meisterbriefes. Er kann — auch in monatlichen Teilzahlungen — bezogen werden durch die Meisterbrief-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Joachimsthaler Straße 41.

So hat der „Meisterbrief in Metall“ Anspruch auf größte Beachtung in allen Reichsinnungsverbänden, und diesen allen wird er nahegebracht, damit er sich schnell und gründlich beim deutschen Handwerk einbürgert, als einheitliches Symbol der neu erstandenen Meisterwürde und zugleich als sinnfällige Werbung für handwerkliche Wertarbeit. (VI 1/6179)

Totenkopfringe in Hannover beschlagnahmt

In den Schmuckwarengeschäften Hannovers erschienen plötzlich uniformierte Polizeibeamte und beschlagnahmten die silbernen Totenkopfringe, die schon seit vielen Jahren allgemein in allen Schmuckwarengeschäften geführt werden. Die Beschlagnahme wurde damit begründet, daß es sich um einen Verstoß gegen das Gesetz über nationale Symbole handelt, weil die Ringe ähnlich den Totenköpfen der SS. wären. Gegen diese ungerechtfertigte und auch ungesetzliche Beschlagnahme sind von den zuständigen Stellen sofort die notwendigen Schritte eingeleitet worden. Silberne Totenkopfringe sind vom Reichspropagandaministerium nicht als Gegenstände bezeichnet worden, die mit dem Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole in Widerspruch stehen. Das kann auch gar nicht der Fall sein, da diese Ringe von Pforzheimer Fabriken in Serien von vielen Millionen Stück seit 50 und mehr Jahren hergestellt und in großen Mengen ebenso lange durch die Juweliers und Uhrmacher verkauft worden sind. Die Totenkopfringe haben mit den Partei- und Staatssymbolen nicht das geringste zu tun. Sie sind vorzugsweise in den letzten 50 Jahren von den Soldaten des deutschen Heeres gekauft worden. Wir werden über den Erfolg der getanen Schritte berichten. (VI 1/6182)

Abgetrennter „Judenmarkt“ in Schramberg

Schramberg. Die Ratsherren zu Schramberg (Schwarzwald) haben in ihrer letzten öffentlichen Beratung einen besonderen „Judenmarkt“ geschaffen. Eine Neuregelung der Platzordnung für die Krämermärkte sieht vor, die Stände der jüdischen Handeltreibenden von den anderen Ständen und Standinhabern abzusondern und getrennt unterzubringen. (VI 1/6228)

Anordnung über die Auflösung des Reichsinnungsverbandes des Edelsteinschleiferhandwerks

Betreuung des Handwerks in Birkenfeld

Im Zusammenhang mit der Überführung des Edelsteinschleifer-Gewerbes vom Handwerk in die Industrie ist die Geschäftsstelle der Abteilung Birkenfeld der Handwerkskammer Trier mit dem Sitz in Idar-Oberstein hinfällig geworden. Die Fragen, die das Handwerk im oldenburgischen Landesteil Birkenfeld angehen, sind der Handwerkskammer Trier unmittelbar zur Behandlung vorzulegen. (VI 1/6183)

Erste Preise für Glashütter Uhrmacherschule

Bei der letzten Taschenuhrenprüfung der Deutschen Seewarte hatte die Deutsche Uhrmacherschule zwei Taschenchronometer zur Sonderklasse und zwei Glashütter Taschenuhren zur ersten Klasse eingereicht. In beiden Klassen erhielt sie den ersten Preis, und zwar in der Sonderklasse auf das Taschenchronometer Nr. 29 (Hersteller H. Schöneck, Glashütte, jetzt Chemnitz, Feinsteller Studienrat Helwig) und in der ersten Klasse auf die Taschenuhr 3878 (Hersteller K. Geiß, Glashütte, Feinsteller Studienrat Helwig). (VI 1/6177)

Wettbewerb deutscher Präzisionstaschenuhren

Zu dem jetzt abgeschlossenen VI. Wettbewerb der Deutschen Seewarte für Präzisionstaschenuhren hatte die Firma Gebrüder Junghans sieben der in Massenfabrikation hergestellten Qualitätstaschenuhren eingereicht, die durch besondere Reglagearbeit des Regleurs O. Finkbeiner verbessert wurden.



Der Meisterbrief in Metall (Wirkliche Größe zirka 55 x 57 cm) weist dem Verbraucher den Weg zum Meister, zu handwerklicher Qualitätsarbeit. Er gehörte einheitlich in jedes deutsche Meister-Geschäft, in jedes Heim, in jedes Schaufenster, in jede deutsche Arbeitsstätte!